

TEIL III

BENÜTZUNGS-REGELUNGEN

§ 16 lit. c Zivilflugplatz-Betriebsordnung

für den
ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

gültig ab 1. Jänner 2002

Genehmigt von der
Bezirkshauptmannschaft Baden
I d F vom 01.01 2005 Zl. BNW2-V-0421

Telefon: Flugplatz Vöslau +43 1 7007 9200 **FAX:** +43 1 7007 29204
Flughafen Wien +43 1 7007 22345 **FAX:** +43 1 7007 22464

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Betriebszeiten des Flugplatzes Vöslau

Täglich von 0900 lokal bis ECET, während der gesetzlichen Sommerzeit von 0900 lokal bis ECET, längstens bis 2030 lokal, während der gesetzlichen Winterzeit von 0900 lokal bis 18.00 Uhr lokal, sofern eine Genehmigung durch die Betriebsleitung vorliegt längstens bis 2030 lokal. Als ECET- Zeiten sind die in der AIP verlautbarten Zeiten für den Flugplatz Vöslau anzuwenden.

1.2. Allgemeiner Verhaltensgrundsatz

- a) Auf dem Zivilflugplatz Vöslau ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder den Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- b) Auf dem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebes bzw. Flugbetriebes erteilten Anweisungen des Flugplatz-Betriebsleiters Folge zu leisten.
- c) Das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivil-Flugplatzes, insbesondere der Bewegungsflächen, bedarf unbeschadet der Bestimmungen der §§ 24 und 25 der ZFBO der Zustimmung des Flugplatz-Betriebsleiters.
- d) Bei An- und Abflügen ist das Überfliegen dichtverbauter Siedlungsgebiete zu vermeiden und sich an das in der AIP veröffentlichte Platzverfahren zu halten
- e) Alle Luftfahrzeuge die den öffentlichen Flugplatz Vöslau benutzen, müssen einen Transponder in Betrieb halten, für LFZ, die nicht mit einem Transponder ausgestattet sind, muss eine vorherige Genehmigung durch die Betriebsleitung eingeholt werden und es gelten die Einschränkungen aus der Tarifordnung Punkt IV.
- f) Außerhalb der in Punkt 1.1 der ZFBB angegeben Zeiten dürfen unbeschadet des §5 der ZFBO keine Schul- und Trainingsflüge am Flugplatz stattfinden.
- g) Schulen die sich am öffentlichen Flugplatz Vöslau dauerhaft ansiedeln wollen bzw. dort eine Ausbildungsbewilligung beantragen, müssen die Genehmigung der Flugplatzhalterin einholen und eine entsprechende Benützungsvereinbarung unterschreiben.
- h) Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes: Das Betreten von nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes ist gemäß §25 ZFBO an eine Erlaubniskarte gebunden. (Ausnahme §25 Abs. 2 ZFBO). Der FBL und seine Beauftragten sind gemäß §25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teil Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

1.3. Abfertigung von Luftfahrzeugen (LFZ)

- a) Die nichtbehördliche Abfertigung (§ 14 ZFBO) erfolgt durch den Flugzeughalter bzw. über dessen Auftrag durch den Flugplatzhalter (Flugplatz-Betriebsleitung).
- b) Geräte und sonstige Einrichtungen des Zivilflugplatzes dürfen ausnahmslos nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung und gegen Entrichtung des entsprechenden Entgeltes benützt werden.

1.4. Brandverhütung u. sonstige Unfallverhütungsbestimmungen

- a) Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. mit Lötlampen, Schweißbrennern, Schweißaggregaten und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) sind auf dem Zivilflugplatz nur gestattet, soweit dadurch keine Brandgefahr entstehen kann. Insbesondere sind das Rauchen und das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers innerhalb der nicht zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes verboten.
- b) In Hangars oder Werkstätten dürfen feuergefährliche, leichtflüchtige Flüssigkeiten nur verarbeitet werden, wenn der betreffende Raum den geltenden Feuerbestimmungen entsprechend angelegt ist und genügend Belüftungs- und Entlüftungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Hallenboden und die Abstellflächen sind von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen freizuhalten. Ölreste, Lappen und feuergefährlicher Abfall sind in feuersicheren Behältern mit Deckel zu verwahren. Diese Behälter sind nach Abtropfen brennbarer Flüssigkeiten zu leeren und zu reinigen. Ölauffangwagen oder ähnliche Behälter sind stets rein zu halten.
- c) Geräte und Material sind so zu verwahren, dass keine Feuergefahr entstehen kann. Farben und Lösungsmittel müssen getrennt und kühl gelagert werden.
- d) Änderungen an elektrischen Leitungen und Anlagen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die hiezu vom Zivilflugplatzhalter befugt sind. Elektrische Leitungen und Anlagen sind stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Werden Schäden festgestellt, so ist die betreffende Anlage sofort abzuschalten und die Instandsetzung zu veranlassen (das Überbrücken von Sicherungen ist verboten).
- e) Heizkörper, Öfen und ähnliches sind feuersicher aufzustellen und während des Betriebes ständig unter Kontrolle zu halten.
- f) Hunde sind auf dem Zivilflugplatz stets an der Leine zu führen.
- g) Das Ein- und Aussteigen bei Luftfahrzeugen ist für Passagiere bei laufendem Motor nicht gestattet.

1.5. Besichtigungen

Anlagen und Einrichtungen des Zivilflugplatzes, LFZ und Geräte dürfen nur unter verantwortlicher Führung des Flugplatz-Betriebsleiters oder dessen Beauftragten besichtigt werden. Bei Besichtigungen dürfen LFZ nicht berührt und die Abstellflächen nicht in Richtung Piste verlassen werden. Vor Besichtigung eines LFZ ist überdies die Genehmigung des LFZ- Halters einzuholen. Auch Zivilluftfahrer dürfen die nicht allgemein zugänglichen Flächen, insbesondere die Hangars, nur dann betreten, wenn hierdurch der Flugplatzbetrieb nicht gestört wird.

1.6. Benützungsentgelt

Für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Flugplatzes Vöslau sind Tarife in der jeweils gültigen Höhe (gemäß § 20 ZFBO) zu entrichten.

1.7. Bezeichnung der für die Benützung des Zivilflugplatzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Rechtsvorschriften

- a) Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl 1957/253;
- b) Zivilflugplatz-Verordnung (ZfV) BGBl 1972/313;
- c) Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) BGBl 1962/72;
- d) Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung, BGBl 1999/376;
- e) Luftverkehrsregeln (LVR) BGBl 1967/56;
- f) Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung (F-GÜV) BGBl 1994/393;
- g) Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) BGBl 1993/738

2. Regelungen betreffend Ab- u. Unterstellen sowie Hangarierung

2.1. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen (LFZ)

- a) Den Anordnungen der Flugplatz-Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten betreffend die Zuweisung von Abstellpositionen ist Folge zu leisten.
- b) Das Unterstellen von LFZ erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Hangarraumes. Eine Verwahrungs- bzw. Aufsichtspflicht besteht für den Zivilflugplatzhalter nicht.
- c) Der Zivilflugplatzhalter haftet für Beschädigungen an ab- oder untergestellten LFZ nur dann, wenn der Schaden von seinen Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- d) Das Rollen oder Abschleppen von LFZ erfolgt auf Gefahr des LFZ-Halters, auch wenn dazu Organe oder Beauftragte des Zivilflugplatzhalters in Anspruch genommen werden.
Rolleitlinien und Sperrlinien (gelb) dienen den Flugzeugführern als Anhaltspunkte und Orientierungshilfen für den Rollvorgang, entheben aber die Piloten nicht von ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 125 LFG; § 131 LFG; § 23 ZFBO).
- e) Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge (z.B. Verankern, Einbringen in einen Hangar) erfolgt nur über Auftrag des Piloten oder Luftfahrzeughalters; Aufträge nimmt die Flugplatzbetriebsleitung entgegen.
- f) Die Hangars dienen ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen, die Einstellung von Luftfahrtgeräten unterliegt einer besonderen Vereinbarung mit dem Platzhalter. Abstellen oder Reparatur bzw. Wartung betriebsfremder Fahrzeuge in den Hangars ist nicht zulässig.
- g) Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechender Berechtigung im Sinne des § 25 ZFBO gestattet.
- h) Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.
- i) Alle Benützer der Hangars oder der Abstellflächen sind verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfälle oder Störungen unverzüglich dem Flugplatzbetriebsleiter bekannt zugeben (siehe § 136 LFG und § 3 Abs.1 ZSV).
- j) Fundgegenstände müssen bei der Betriebsleitung abgegeben werden; sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

2.2. Hangarordnung

Die Auftragserteilung für eine Dauerhangarierung erfolgt unter Zugrundelegung der nachstehend angeführten Bedingungen:

- a) Die Verrechnung erfolgt monatlich (zu Monatsbeginn) für den laufenden Monat.
- b) Grundlage für die Beantragung ist die Tarifordnung des Flugplatzes Vöslau in der jeweils gültigen Fassung.
- c) das Storno des Auftrages muss in schriftlicher Form bis zum 5. erfolgen und gilt ab dem nachfolgenden Monat.
- d) Die Monatspauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Hangarierungsdauer verrechnet.
- e) Der Hangar-Auftragsschein hat jeweils nur für ein Luftfahrzeug (Eintragungskennzeichen) Gültigkeit. Die Nennung eines Ersatzflugzeuges ist nicht möglich.
- f) Mit der Entgegennahme des Hangarauftrages ist kein Anspruch auf einen bestimmten Unterstellplatz verbunden.
- g) Die Ein- und Ausbringung eines Luftfahrzeuges (in/aus Hangar 1-5) erfolgt entweder durch das Betriebspersonal gegen Verrechnung der entsprechenden Gebühr oder durch den Halter oder dessen Beauftragten selbst unter der Bedingung, dass bei etwaigen Schäden der Flugplatzhalter schad- u. klaglos gehalten wird.
- h) Wartungsarbeiten im Hangar am gegenständlichen Luftfahrzeug dürfen nur von einem behördlich konzessionierten Wartungsunternehmen mit Einverständnis der Flughafen Wien AG durchgeführt werden.
- i) Falls während der Hangarierung am Luftfahrzeug Schäden aufgetreten sind, ist sofort nach der Schadensfeststellung eine schriftliche Meldung beim FBL zu erstatten.

3. Besondere Regelungen

3.1. Laufenlassen von Triebwerken

- a) Das Laufenlassen von Triebwerken in geschlossenen Räumen ist verboten.
- b) Auf den Bewegungsflächen dürfen LFZ-Triebwerke nur mit der unbedingt erforderlichen Drehzahl und nur derart betrieben werden, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann.
- c) Probeläufe von LFZ-Triebwerken sind nur an den hierfür von der Flugplatz-Betriebsleitung bestimmten Stellen zulässig.
- d) Unnötige Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Luftstrom, sind zu vermeiden.
- e) In einen oder aus einem Hangar dürfen LFZ nicht mit eigener Kraft gerollt werden. In Hangars dürfen Triebwerke nicht angelassen werden.

3.2. Betriebsstoffversorgung

- a) Die Betriebsstoffversorgung von LFZ wird durch die Flugplatz-Betriebsleitung oder von ihr Beauftragten durchgeführt.
- b) Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß §§ 31 bis 34 ZFBO beim Be- und Enttanken von LFZ sind die Flugplatz-Betriebsleitung oder von ihr Beauftragte, sowie der betreffende Pilot verantwortlich.

3.3. Arbeiten auf dem Zivilflugplatz

- a) Arbeiten jedweder Art dürfen nur von hierzu berechtigten Personen durchgeführt werden, wenn hiedurch die Sicherheit des Flugbetriebes bzw. Flugplatzbetriebes nicht beeinträchtigt wird.
- b) Die Wartung, Überholung und Instandsetzung von LFZ innerhalb des Zivilflugplatzes ist nur auf den von der Flugplatz-Betriebsleitung hierfür bestimmten Stellen im Freien oder in den ausschließlich hierfür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig. Der Flugplatzbetrieb darf durch diese Arbeiten nicht gefährdet werden.
- c) Baumaterial, Kisten, Fracht, etc. dürfen auf dem Zivilflugplatz nur mit der Zustimmung der Flugplatz-Betriebsleitung gelagert werden.
- d) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Flugplatzhalters, welche an die Entrichtung eines Entgeltes gebunden ist. Die Zustimmung kann unter Bedachtnahme auf betriebliche Erfordernisse nach rechtzeitiger Anmeldung erteilt werden.

3.4. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf dem Zivilflugplatz Vöslau

Bodenfahrzeuge dürfen auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Zivilflugplatzes nur verkehren, wenn sie im Sinne der Bestimmungen des § 28 ZFBO betriebssicher sind. Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke dürfen nur auf den hierfür freigegebenen Wegen verkehren und nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

3.5. Flugnotfälle und Meldepflicht

- a) Das Verhalten bei Flugnotfällen im Flugplatzrettungsbereich während der Betriebszeiten des Zivilflugplatzes Vöslau richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilluftfahrt-Störungsverordnung und nach dem vom Zivilflugplatzhalter gesondert erstellten Einsatzplan.
- b) Wahrgenommene Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt sind unverzüglich von den verantwortlichen Piloten, Haltern von LFZ dem Flugplatz-Betriebsleiter und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 136 LFG der Austro Control GmbH, 1030 Wien, Schnirchgasse 11, Tel.: +43/1/1703/7777 DW, zu melden.

3.6. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Benützungsregelungen

Personen und Unternehmen, die gegen die Vorschriften betreffend das Verhalten auf Zivilflugplätzen nach §§ 23 bis 29 ZFBO, sowie gegen die Sicherheitsvorschriften für Zivilflugplätze nach den Bestimmungen der §§ 30 bis 36 ZFBO verstoßen, können unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG von der Flugplatz-Betriebsleitung jederzeit des Zivilflugplatzes verwiesen werden.